

VERTRAG

über den Verlag "darmstädter studentenzeitung"

Die
Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt
(Körperschaft des Öffentlichen Rechts)
und die
Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt
(Körperschaft des Öffentlichen Rechts)
gründen den Verlag
"darmstädter studentenzeitung"

Präambel

Die Studentenschaften geben dem Verlag "darmstädter studentenzeitung" die Aufgabe gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 (GVBl. I S. 315) durch die Herausgabe des periodisch erscheinenden Druckwerks "darmstädter studentenzeitung" zur Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten der Darmstädter Hochschulen beizutragen. Ferner verweisen die Studentenschaften für die Arbeit des Verlags auf § 19 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 (GVBl. I S. 315) und auf § 6 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12.5.1970 (GVBl. I S. 324).

§ 1

Die Verlagskonferenz

- (1) Beschlußfassendes Organ des Verlags ist die Verlagskonferenz.
- (2) Mitglieder der Verlagskonferenz sind:
 - 1. der Allgemeine Studentenausschuß der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt mit einer Stimme,

2. der Allgemeine Studentenausschuß der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt mit einer Stimme,
 3. der Verlagsleiter mit beratender Stimme und
 4. der Chefredakteur mit beratender Stimme.
- (3) Die Verlagskonferenz beschließt einstimmig.
- (4) Die Verlagskonferenz tagt redaktionsöffentlich.

§ 2

Die Redaktion

- (1) Die "darmstädter studentenzeitung" wird von einer dem Verlag gegenüber autonomen Redaktion herausgegeben. Die Redaktion hat mindestens sieben Mitglieder.
- (2) Sie unterliegt dem Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse vom 20.11.1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.1966 (GVBl. S. 31).
- (3) Die Redaktion gibt sich ein Redaktionsstatut. Es muß Angaben enthalten über: Wahl und Abwahl der Redakteure, Wahl und Abwahl des Chefredakteurs und Wahl und Abwahl des Verlagsleiters sowie über die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an Redaktionsmitglieder. Änderungen des Redaktionsstatuts bedürfen der Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der Redakteure.
- (4) Das jeweils geltende Redaktionsstatut und die Redakteure sind der Verlagskonferenz schriftlich zu benennen.

§ 3

Der Chefredakteur

- (1) Die Redaktion wählt den Chefredakteur.
- (2) Der Chefredakteur muß Student der Technischen Hochschule Darmstadt oder der Fachhochschule Darmstadt sein.
- (3) Die Wahl des Chefredakteurs durch die Redaktion bedarf der Bestätigung durch die Studentenparlamente der Studentenschaften.
- (4) Der Chefredakteur ist verantwortlicher Redakteur im Sinne des § 7 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 20.11.1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.1966 (GVBl. S. 31). Er ist verantwortlich für den Gesamthalt des Druckwerks "darmstädter studentenzeitung".
- (5) Der Chefredakteur vertritt zusammen mit je einem Mitglied der Allgemeinen Studentenausschüsse den Verlag "darmstädter studentenzeitung" vor Gericht, soweit es den Bereich des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 20.11.1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.1966 (GVBl. S. 31), betrifft.
- (6) Der Chefredakteur ist zu den Sitzungen der Studentenparlamente einzuladen.
- (7) Ist der Chefredakteur nicht im Amt oder abwesend, wird er durch den Verlagsleiter vertreten. Ist auch der Verlagsleiter nicht im Amt oder abwesend, wird die Vertretung vom dienstältesten Redakteur wahrgenommen.

§ 4

Der Verlagsleiter

- (1) Die Redaktion wählt den Verlagsleiter.
- (2) Der Verlagsleiter muß Student der Technischen Hochschule Darmstadt oder der Fachhochschule Darmstadt sein.
- (3) Die Wahl des Verlagsleiters durch die Redaktion bedarf der Bestätigung durch die Studentenparlamente der Studentenschaften.
- (4) Der Verlagsleiter ist verantwortlich für die Geschäftsführung. Er ist in Verlags- und Finanzangelegenheiten allein zeichnungsberechtigt. Er vertritt den Verlag außergerichtlich.
- (5) Der Verlagsleiter vertritt zusammen mit je einem Mitglied der Allgemeinen Studentenausschüsse den Verlag "darmstädter studentenzeitung" außer in den durch § 3 Abs. 5 geregelten Fälle vor Gericht.
- (6) Der Verlagsleiter ist Mitglied der Redaktion.
- (7) Der Verlagsleiter ist zu den Sitzungen der Studentenparlamente einzuladen.
- (8) Ist der Verlagsleiter nicht im Amt oder abwesend, wird er durch den Chefredakteur vertreten. Ist auch der Chefredakteur nicht im Amt oder abwesend, wird die Vertretung durch den dienstältesten Redakteur wahrgenommen.

§ 5

Haushalt

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt der Verlag "darmstädter studentenzeitung" der Redaktion personale und sächliche Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Mittelzuweisung erfolgt global. Die Verteilung auf die einzelnen Positionen wird vom Verlagsleiter

im Einvernehmen mit der Redaktion vorgenommen.

- (3) Der Verlagsleiter erstellt im Einvernehmen mit der Redaktion die Haushaltsanmeldung. Er legt die Haushaltsanmeldung rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen der Studentenschaften der Verlagskonferenz zur Beschlußfassung vor.
- (4) Die Haushaltsanforderungen sind von beiden Studentenschaften angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die aufzubringenden Mindestanteile regeln sich entsprechend den Studentenzahlen. Jede Studentenschaft hat mindestens ab dem 1.500. Studenten für jeden weiteren Studenten und je Semester DM 3,-- bereitzustellen.
- (6) Nach Verabschiedung der Haushaltspläne durch die Parlamente und der sich daraus ergebenden Zuweisungen an den Verlag "darmstädter studentenzeitung" beschließt die Verlagskonferenz den Haushaltsplan des Verlags.
- (7) Der Haushaltsplan muß eingehalten werden. Die Durchführung liegt beim Verlagsleiter. Die Verlagskonferenz beschließt über Haushaltsüberschreitungen.
- (8) Abweichungen gemäß Absatz 7 Satz 3 müssen von den Studentenschaften, soweit keine andere Regelung getroffen wird, anteilmäßig entsprechend der Regelung für die Mindestanteile getragen werden.

§ 6

Personal

- (1) Personaleinstellungen und -kündigungen werden von der Verlagskonferenz im Einvernehmen mit dem Chefredakteur vorgenommen.

- (2) Für die Wahrnehmung der Pflichten des Arbeitgebers und die Zahlung der Vergütung gilt für den Verlag "darmstädter studentenzeitung" die Regelung für das Personal der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (3) Der Verlag "darmstädter studentenzeitung" beschäftigt eine Sekretärin.
- (4) Die Sekretärin kann Mitglied der Redaktion sein.

§ 7

Übernahme von Verpflichtungen durch die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

- (1) Die Finanzbuchhaltung des Verlags "darmstädter studentenzeitung" wird vom Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt übernommen. Der Allgemeine Studentenausschuß der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt hat das Recht auf Einsicht in die Finanzbuchhaltung des Verlags.
- (2) Der Verlag "darmstädter studentenzeitung" benutzt die Bank- und Postscheckkonten der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt mit. Der Zahlungsverkehr mit Banken und Postscheckamt wird vom Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt auftragsgemäß erledigt.
- (3) Die Vertretung des Verlags "darmstädter studentenzeitung" gegenüber der Technischen Hochschule Darmstadt, soweit sie nicht vom Verlag, vertreten durch den Verlagsleiter, selbst wahrgenommen werden kann, erfolgt durch den Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt. Das gilt insbesondere für die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2.

§ 8

Obernahme von Verpflichtungen durch die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt

Die Vertretung des Verlags "darmstädter studentenzeitung" gegenüber der Fachhochschule Darmstadt, soweit sie nicht vom Verlag, vertreten durch den Verlagsleiter, selbst wahrgenommen werden kann, erfolgt durch den Allgemeinen Studentenausschuß der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt.

§ 9

Vertragszeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft am 31.12.1973 ab.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich bis jeweils zum 31. Dezember erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt die Ankunft des Kündigungsschreibens.
- (4) Für den Fall der Kündigung verbleibt der Name "darmstädter studentenzeitung" bei der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (5) Das Inventar der von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt verlegten "darmstädter studentenzeitung", das in den Besitz des Verlags "darmstädter studentenzeitung" eingebracht wird, geht nach Ablauf des Vertrags in den Besitz der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt über. Das vom Verlag "darmstädter studentenzeitung" beschaffte Inventar geht nach Ablauf des Vertrags anteilmäßig in den jeweils für das entsprechende Haushaltsjahr geltenden Mindestanteilen gemäß § 5 Abs. 5 in den Besitz der beiden Studentenschaften über.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Schulden der von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt verlegten "darmstädter studentenzeitung" bei der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt gehen zu Lasten der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Der Vertrag der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt mit der Druckerei Ph. Reinheimer, Darmstadt, Gagernstr. 9, über die Herstellung der "darmstädter studentenzeitung" und die Finanzierung des Drucks vom 15.7.1964, der Vertrag der von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt verlegten "darmstädter studentenzeitung" mit der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt über die Herstellung des Hochschulführers der Technischen Hochschule Darmstadt vom 28.3.1969 und der Anstellungsvertrag der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt mit Brigitte Stein vom 20.6.1971 werden vom Verlag "darmstädter studentenzeitung" übernommen. Die eventuell aus dem Vertrag über die Herstellung des Hochschulführers sich ergebenden Defizite gehen zu Lasten der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (3) Das Inventar der von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt verlegten "darmstädter studentenzeitung" geht, soweit es nicht von der Technischen Hochschule Darmstadt bereitgestellt wurde, in den Besitz des Verlags "darmstädter studentenzeitung" über.
- (4) Der amtierende Chefredakteur
Friedhelm Ernst, Darmstadt, Frankfurter Str. 38,
der amtierende Verlagsleiter
Wulf van Riesen, Pfungstadt, Rheinstr. 124,
und die amtierenden Redakteure
Martin Burgheim, Darmstadt, Luisenplatz 6,
Michael Kluck, Darmstadt, Sandbergstr. 59,
Edgar Peinelt, Darmstadt, Mühlthalstr. 68,
Werner Schacker, Neu-Isenburg, Karlstr. 27,
Brigitte Stein, Darmstadt, Lauteschlägerstr. 6,
müssen der Verlagskonferenz bis zum 31. 7. 1972 das Redaktionsstatut vorlegen.

(5) Gerichtsstand dieses Vertrages ist Darmstadt.

(6) Der Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Studentenparlament in Kraft.

Darmstadt, den 28. Apr. 1972

Für den Allgemeinen Studentenausschuß der Technischen Hochschule Darmstadt

.....
Dr. Kitzinger

Für den Allgemeinen Studentenausschuß der Fachhochschule Darmstadt

.....
Frank-Josef Neppagel

Dieser Vertrag wurde vom Studentenparlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt auf seiner 3. Sitzung der Amtsperiode **72/73** am **10.7.72** verabschiedet.

Für das Parlamentspräsidium

Martin Bensch

Dieser Vertrag wurde vom Studentenparlament der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt auf seiner 3. Sitzung der 1. Amtsperiode am **20.6.72** verabschiedet.

Für das Parlamentspräsidium

Lilippe